



Der Fluss hat Vorrang

– Allianz für Sachsen Flüsse

Joachim Schruth | NABU-LV Sachsen

Die Mitglieder der Allianz für Sachsens Flüsse



Landesjagdverband Sachsen e. V.



Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.



NABU, Landesverband Sachsen e. V.



Sächsischer Kanu-Verband e. V.



Grüne Liga Sachsen e. V.



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
Landesverband Sachsen e. V.



Landesverband Sächsischer Angler e. V.



Sächsischer Landesfischereiverband e. V.



Naturschutzverband Sachsen e. V.



Naturpark Muldenland e. V.





Forderungen der Allianz für Sachsens Flüsse:

1. Keine weitere Reaktivierung und keine Neubauten von Kleinwasserkraftanlagen ohne wasserrechtliche Planfeststellung!
2. Konsequente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Oberstes Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustands unserer Flüsse!
3. Anlagen ohne gültiges Wasserrecht sind zu beseitigen! Verstöße gegen das Umwelt- und Wasserrecht sowie gegen die erteilten Auflagen sind zu verfolgen und zu ahnden.
4. Keine Förderprogramme zur Wasserkraftnutzung und besonders zur Reaktivierung von alten Wasserrechten, da der Beitrag zur Energiegewinnung bedeutungslos, der Eingriff im Ökosystem aber i.d.R. erheblich ist.
5. Durchgängigkeit der sächsischen Fließgewässer für das Kanuwandern unter ökologischen Gesichtspunkten!

Forderungen der Allianz für Sachsens Flüsse:

6. Festlegung und Einhaltung einer Mindestwassermenge, die ökologischen Erfordernissen entspricht und damit die natürlichen Abflussverhältnisse insbesondere in der niederschlagsarmen Zeit in der Ausleitungstrecke gewährleistet;
 - Nachrüstung richtig dimensionierter und nachweisbar funktionstüchtiger Fischauf- und -abstiegsanlagen;
 - Kontinuierlicher manipulationssicherer Nachweis der Einhaltung der durch die Staumarken gekennzeichneten Mindestwasserhöhe;
 - Stilllegung der Anlagen in Zeiten der Aalabwanderung;
 - Konsequente Unterbindung von Schwallbetrieb und Betriebsgraben- und Wehrteichspülungen;
 - Stillsetzung bei Starkfrost (Vereisung der Fischtreppen, Durchfrieren der Ausleitungstrecke);
 - Beschilderungspflicht (Betreiber, Wasserbehörde, Mindestwasserabfluss, Genehmigung);
 - Festsetzen und Umsetzen konkreter Strafmaße bei Zuwiderhandlungen, die im Wiederholungsfall die Aufhebung des Wasserrechts zur Folge haben.

Position des BfN zur Wasserkraftnutzung:



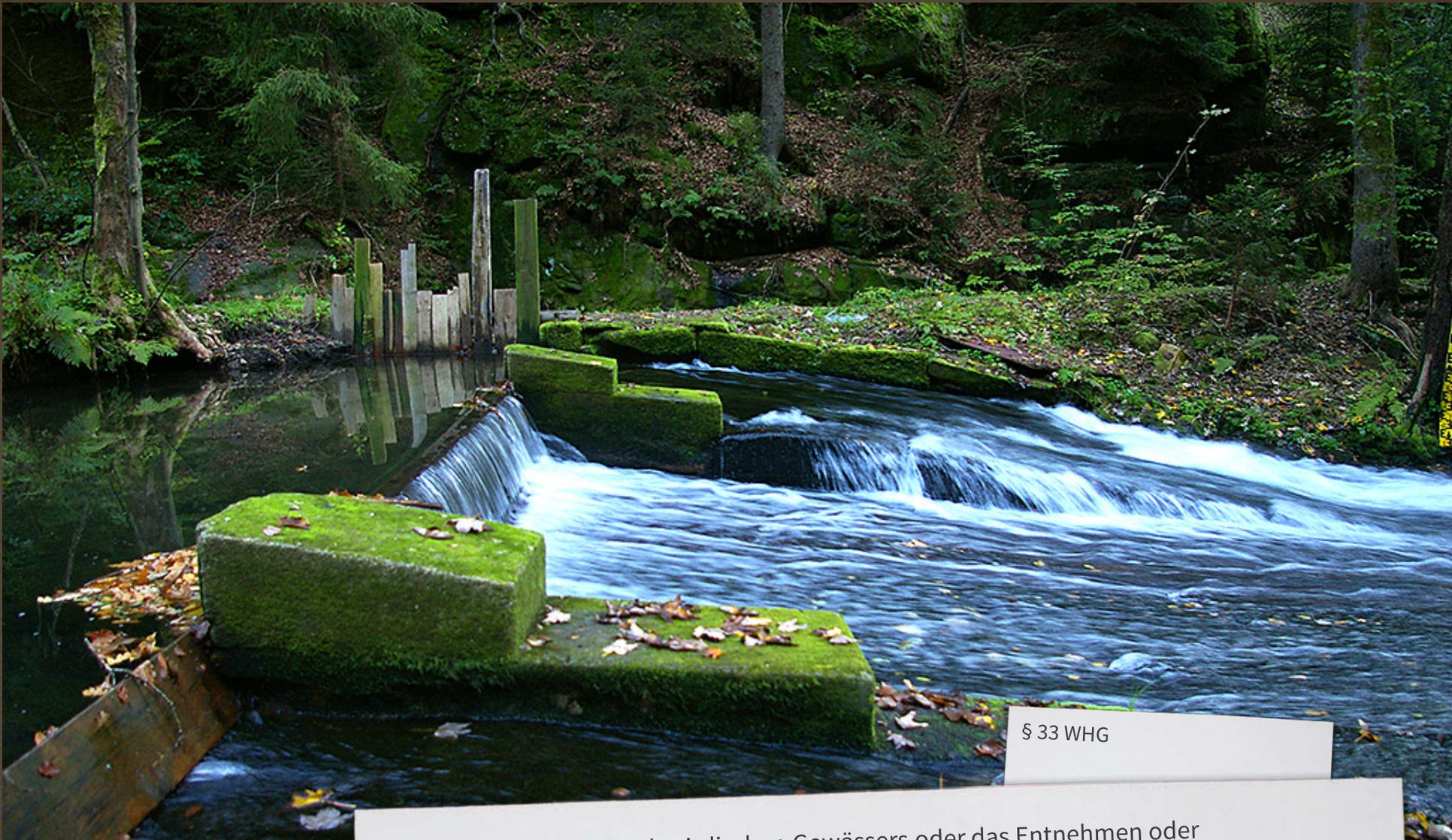
Den Möglichkeiten zum Neubau von neuen Wasserkraftwerken und Querbauwerken steht das BfN kritisch gegenüber. Mit der Errichtung neuer Kraftwerksstandorte kommt es zu Veränderungen im Bereich der Fließgewässerdynamik, der Gewässer-Auen-Verbindung und der Grundwasserverhältnisse. Die damit verbundene Veränderung der Standortverhältnisse führt zu einer Veränderung der Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere. Insbesondere naturnahe Gewässer-Auen-Ökosysteme gelten als hot spots der Biologischen Vielfalt. Angesichts des Ziels zum Erhalt der Biologischen Vielfalt, gerade im Bereich naturnaher und natürlicher Fließgewässer, sollten diese Bereiche von entsprechenden anthropogenen Beeinträchtigungen ausgenommen werden. Vor allem bisher ungenutzte und weitestgehend natürliche und frei fließende Gewässerbereiche sollten von dem Bau zusätzlicher Kraftwerke ausgenommen werden.

...

Den Neubau von Wasserkraftanlagen mit Leistungen bis 100 kW hält das BfN nicht für Ziel führend, da im Verhältnis zu dem zu erzielenden energetischen Ertrag hohe Veränderungen und ökologische Verluste im Gewässer und in angrenzenden Auenbereichen zu erwarten sind.



Wasserkraftnutzung in der Praxis



§ 33 WHG

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer **ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt**, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, ...
(Das Foto dokumentiert den Anlagenzustand zum Zeitpunkt der Aufnahme.)



§ 21 SächsWG

Die Mindestwasserführung nach § 33 WHG **wird** unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse **durch die zuständige Wasserbehörde in der Zulassungsentscheidung unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit**, insbesondere der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG und der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG, **festgesetzt**; die Interessen des Gewässerbenutzers sind angemessen zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer im Sinne des § 34 Abs. 1 WHG setzt eine ausreichende Mindestwasserführung voraus.

(Das Foto dokumentiert den Anlagenzustand zum Zeitpunkt der Aufnahme.)



§ 21 SächsWG

Bei in Betrieb befindlichen Anlagen, für die bisher behördlich keine Mindestwasserführung im Sinne des § 33 WHG bestandskräftig festgesetzt ist, ist **durch den Anlagenbetreiber** die **Mindestwasserführung** nach § 33 WHG sicherzustellen und durch die **zuständige Wasserbehörde zu überwachen**.
(Das Foto dokumentiert den Anlagenzustand zum Zeitpunkt der Aufnahme.)



§ 35 WHG

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
(Das Foto dokumentiert den Anlagenzustand zum Zeitpunkt der Aufnahme.)

Ende



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!